

Erklärung
des Vorstands und des Aufsichtsrats
der Deutsche Pfandbriefbank AG
zu den Empfehlungen der
„Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“
gemäß § 161 AktG

Seit dem 16. Juli 2015 ist die Deutsche Pfandbriefbank AG („pbb“) börsennotiert und unterliegt seither der Berichtspflicht nach § 161 AktG. Die erstmalige Entsprechenserklärung nach dem Deutschen Corporate Governance Kodex vom 14. August 2015 sowie alle nachfolgenden Entsprechenserklärungen sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.pfandbriefbank.com/investor-relations/pflichtveroeffentlichungen.html> veröffentlicht. Die zuletzt von Vorstand und Aufsichtsrat abgegebene Entsprechenserklärung datiert vom 26. Februar 2016.

Vorstand und Aufsichtsrat der pbb (die Gesellschaft) haben gemäß § 161 Abs. 1 Satz 1 AktG jährlich zu erklären, dass den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht („comply or explain“).

Vorstand und Aufsichtsrat der pbb erklären insoweit, dass den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 5. Mai 2015 und auch in der künftigen Fassung vom 7. Februar 2017, welche noch nicht im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde, im Geschäftsjahr 2016 entsprochen wurde und auch jetzt entsprochen wird.

Unterschleißheim, 24. März 2017

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat